

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Er erscheint jeden Sonntag. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Reichsmark (ohne Postgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. ♦ Redaktionschluss: Montag morgens 9 Uhr.

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: Für die Postzelle 0,60 Reichsmark (Kontingente 20 Reichsmark) zur Zeit der Zahlung. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

Abschluß der Lohnbewegung im Baugewerbe

Durch bindende Schiedsprüche des Haupttarifamts

Die auf Grund des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe abgeschlossenen bezirklichen Lohnvereinbarungen waren am 31. März d. J. abgelaufen. Es mußte also jetzt die Neuregelung für das letzte Vertragsjahr vorgenommen werden. Das Verfahren ist im Reichstarifvertrage genau vorgeschrieben. Danach gehen zuerst die zentralen Vertragsparteien die Lohnperioden fest. Bekanntlich ist hier eine Einigung dahingehend erfolgt, daß die Löhne zunächst bis zum 26. September d. J. und weiter für den Rest der Vertragsdauer, also bis zum 31. März 1929, festgesetzt werden. Die eigentlichen Lohnverhandlungen werden zwischen den bezirklichen Vertragsparteien geführt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist das bezirkliche Tarifamt anzurufen. Gegen dessen Entscheidung kann Berufung an das Haupttarifamt eingelegt werden. Dieses entscheidet dann endgültig und bindend.

Die in den letzten Wochen in den Bezirken geführten Verhandlungen haben, mit alleiniger Ausnahme von Ostpreußen, nirgends zu endgültigen Ergebnissen geführt. Alle Schiedsprüche der Tarifämter wurden von den Unternehmern abgelehnt, teilweise auch von den Arbeitern. In einigen Bezirken waren Sprüche der Tarifämter gar nicht zustande gekommen. In den wenigen Bezirken, in denen zwischen den Verhandlungskörpern eine teilweise oder vollständige Einigung erfolgt war, wurde diese durch die Arbeitgeberverbände wieder zunichte gemacht.

So sah sich das Haupttarifamt vor die Notwendigkeit gestellt, über die Löhne fast des gesamten deutschen Hoch-, Beton- und Tiefbaues endgültig zu entscheiden. Eine gewaltige Arbeit, zumal, wenn man bedenkt, daß für jeden einzelnen Bezirk die beiderseitigen Vertragsparteien mit einem reichlichen Vertreterstab angetreten waren und nochmals in Rede und Gegenrede, meist mit zweiter und dritter Rednergarnitur, ihre Sache verfolgten. Sie ist aber in den vier Tagen vom 12. bis 15. April geschafft worden. Allerdings mußte, entgegen der ursprünglichen Absicht, der Sonntag als Verhandlungstag hinzugenommen werden.

Das äußere Bild der Verhandlungen war fast für jeden Bezirk das gleiche: Die Unternehmer beantragten Verschlechterung, die Arbeiter Verbesserung oder doch mindestens Bestätigung der Tarifamtsentscheidungen. Heftig kämpften die Unternehmer gegen Schiedsprüche, die ihre Vertreter in den Tarifämtern selber hatten mit zustandebringen helfen. Wo ein Arbeitgeberverband einem Schiedspruch zugestimmt hatte und man diese Tatsache nicht gut ungeschehen machen konnte, da zog man sich hinter die ablehnende Stellungnahme der beiden anderen Arbeitgeberverbände zurück; man müsse doch ein geschlossenes Ganzes bilden! Ein unerfreuliches Bild. Dazu die Tatsache, daß die Unternehmer seit Jahren jede Lohnhöhung ablehnen, sich diese nur noch durch Schiedspruch aufzwingen lassen. Deutlich haben die Arbeitervertreter auf die Folgen einer solchen Lohn- und Tarifvertragspolitik aufmerksam gemacht. Der Tarifvertragsgedanke selbst muß dabei unter die Räder kommen.

Erfreulicherweise hat sich das Haupttarifamt durch die wirtschaftliche Schwarzmalerei der Unternehmer nicht allzusehr beeinflussen lassen, wenngleich es auch den wohlbegründeten Verbesserungsansätzen der Arbeiter nicht hätte entgegenen sollen. Es hat im wesentlichen die unseren Kollegen bekannten Schiedsprüche der Tarifämter bestätigt. Abstriche sind in einigen Gebieten bei den Bauhilfsarbeitern erfolgt. Dies mit der Begründung, daß der Reichstarifvertrag die Spanne des Bauhilfsarbeiterlohnes zum Facharbeiterlohn auf 17 Prozent beziffert und diese Spanne während der Vertragsdauer allgemein erreicht sein müsse. Das ist an sich richtig, es steht aber nicht im Reichstarifvertrag geschrieben, daß

diese Spanne jetzt schon voll erreicht werden muß, vielmehr hätte auch die Lohnhöhung im September noch die Möglichkeit der Angleichung geboten. Bedauerlich ist auch, daß der Schiedspruch für Westdeutschland eine Verschlechterung dadurch erfuhr, daß die Tiefbauarbeiter eine um 2 Pfennig geringere Lohnhöhung erhalten. Gewiß sah dieser Schiedspruch für die Tiefbauarbeiter eine Lohnhöhung von insgesamt 10 Pfennigen vor, aber die westdeutschen Tiefbauarbeiterlöhne liegen auch anerkanntermaßen viel zu tief. Leider sind die westdeutschen Tiefbauarbeiter sehr schlecht organisiert, so daß sie sich die Schuld an ihrem ungünstigen Lohnstand, zum Teil wenigstens, selbst zuschreiben müssen.

Die Verhältnisse, unter denen wir diese Lohnbewegung führen mußten, waren für die Bauarbeiter nicht besonders günstig. Einmal sind die Konjunkturaussichten nicht die besten, und die Unternehmer haben gerade mit diesem Moment sehr stark gearbeitet. Dann waren verschiedene große Lohnbewegungen in der Industrie voraufgegangen, die auf niedriger Lohnbasis nur minimale Lohnhöhungen brachten, zum Teil erst nach Kampf. Wir konnten auch keine Verteuerung der Lebenshaltungskosten auf Grund der amtlichen Indizes nachweisen. Dazu kam die Lohnbewegung im Bergbau, die, solange ihr Ausgang nicht feststand, sich wie ein Druck auf unsere Verhandlungen legte. Nichts scheint man ja in unseren Unternehmertreien mehr als den Vorwurf von Seiten der Schwerindustrie, „Pioniere der Lohntreibererei“ zu sein. Schließlich hatte das Reichsarbeitsministerium durch seine Klagen über die Höhe des Baukostenindex, unter deutlicher Abhebung auf die Bauarbeiterlöhne und namentlich deren fernere Entwicklung, reichlich dazu beigetragen, eine Atmosphäre zu schaffen, die uns Bauarbeitern wenig freundlich war.

Das Ziel unserer Lohnpolitik ist mit dem jetzt erzielten Ergebnis zweifellos noch nicht erreicht. Wir wollen Löhne, die den Bauarbeitern nicht nur die nackte Existenzmöglichkeit sichern, sondern sie auch teilhaben lassen an den Kulturgütern der Nation. Daneben soll der Bauarbeiter die Möglichkeit zum Sparen haben, damit er dem hilflosen Alter ruhiger entgegensehen kann als heute. Wir wünschten uns wohl alle nicht darüber, daß dieses Ziel im ersten Anlauf nicht erreicht werden würde. Aber ein Anfang ist gemacht. Wir bekommen eine spürbare Lohn- und Tarifverbesserung, zum ersten Male nicht als nachträglichen Ausgleich für eine längst eingetretene Teuerung, sondern als wirklichen Zuwachs an Kaufkraft, und vor allem, sie wurde wiederum auf friedlichem Wege erzielt. Das ist zweifellos ein guter Erfolg, und wir wollen uns seiner ehrlich freuen.

Aber auch die rechten Folgerungen daraus ziehen! Die neue Lohnhöhung kommt allen Bauarbeitern zugute, also auch den Unorganisierten. Wer aber teilhaben will am Erfolge des gewerkschaftlichen Ringens, der soll auch mittragen an der Last. Also hinein mit den Unorganisierten in den Verband! Alle Kollegen müssen mithelfen bei der Vorbereitung. Ein Agitationsergebnis muß erzielt werden, das dem vorjährigen an Größe nicht nachsteht, es, wenn möglich, noch überbietet. Dann wird das alte Ziel, die 50000 Mitglieder, nicht nur erreicht, sondern überschritten werden. Also Hände ans Werk!

Wir lassen nun die Entscheidungen des Haupttarifamtes folgen:

Entscheidung Nr. 84

In der Lohnstreitfrage 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. der vier Arbeitnehmerverbände, betreffend das Vertragsgebiet Nordwestdeutschland, Berufung gegen den Schiedspruch des Tarif-

amts Hannover vom 27. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 13. April 1928 nachstehende Entscheidung:

1. Die bisherige Lohnregelung gilt bis 11. April 1928.
2. Für die Zeit vom 12. April 1928 bis 26. September 1928 wird der Schiedspruch des Tarifamts Hannover vom 27. März 1928 bezüglich der Bauhilfsarbeiter in den Lohngruppen A und B dahin geändert, daß die Erhöhung 5 Pf. beträgt; im übrigen wird er bestätigt.

Entscheidung Nr. 85

In der Lohnstreitfrage 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. der vier Arbeitnehmerverbände, betreffend das Vertragsgebiet Minden-Rippe, Antrag auf Fällung eines Schiedspruches über Lohnregelung verkündete das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin, nachdem vor dem Tarifamt kein Schiedspruch zustande gekommen war, in seiner Sitzung am 13. April 1928 nachstehende Entscheidung:

1. Die bisherige Lohnregelung gilt bis 1. April 1928.
2. Für die Zeit vom 5. April bis 26. September 1928 erhöht sich der bisherige tarifliche Spitzenlohn der 1. Ortsklasse
 - a) der Facharbeiter um 5 Pf.,
 - b) der Bauhilfsarbeiter um 2 Pf.,
 - c) der Tiefbauarbeiter um 4 Pf.

Die übrigen Lohnsätze sind nach dieser Regelung verhältnismäßig vom Tarifamt bindend festzusetzen. 3. Die Frage, ob das Bezirkstarifamt nicht verpflichtet gewesen wäre, gemäß § 11 Ziffer 19 zu c Satz 2 R.L.B. einen Schiedspruch zu fällen, bleibt besonderer Entscheidung vorbehalten.

Entscheidung Nr. 86

In der Lohnstreitfrage 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. der vier Arbeitnehmerverbände, betreffend das Vertragsgebiet Kassel und Hann.-Münden, Antrag auf Fällung eines Schiedspruches über Lohnregelung, verkündete das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin, nachdem vor dem Tarifamt kein Schiedspruch zustande gekommen war, in seiner Sitzung am 13. April 1928 nachstehende Entscheidung:

1. Die bisherige Lohnregelung gilt bis 1. April 1928.
2. Für die Zeit vom 5. April bis 26. September 1928 werden die bisherigen tariflichen Lohnsätze um 4½ Prozent erhöht. Pfennigbrüche von 0,5 und mehr werden als volle Pfennige nach oben aufgerundet, unter 0,5 nach unten abgerundet.

3. Die Frage, ob das Bezirkstarifamt nicht verpflichtet gewesen wäre, gemäß § 11 Ziff. 19 zu c Satz 2 R.L.B. einen Schiedspruch zu fällen, bleibt besonderer Entscheidung vorbehalten.

Entscheidung Nr. 87

In der Lohnstreitfrage 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. der vier Arbeitnehmerverbände, betreffend das Vertragsgebiet Braunschweig, Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamts Braunschweig, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 13. April 1928 nachstehende Entscheidung: Der Spruch des Tarifamts Braunschweig vom 30. März 1928 wird mit Wirkung vom 12. April 1928 bestätigt. Bis dahin gelten die alten Lohnsätze.

Entscheidung Nr. 88

In der Lohnstreitfrage der drei Arbeitgeberverbände, betreffend das Vertragsgebiet Ostpreußen, Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamts Gera vom 2. April 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 13. April 1928 nachstehende Entscheidung: Der Spruch des Tarifamts Gera vom 2. April 1928 wird bestätigt.

Entscheidung Nr. 89

In der Lohnstreitfrage der drei Arbeitgeberverbände, betreffend das Vertragsgebiet Thüringen, Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamts Erfurt vom 30. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 13. April 1928 nachstehende Entscheidung:

Der Spruch des Tarifamts Erfurt vom 30. März 1928 wird dahin abgeändert, daß die Lohnerhöhung 4,5 Prozent beträgt. Wennigbruchteile von 0,5 und mehr werden auf volle Pfennige nach oben aufgerundet, unter 0,5 nach unten abgerundet.

Entscheidung Nr. 90

In der Lohnstreitfrage der drei Arbeitgeberverbände, betreffend das Vertragsgebiet Provinz Sachsen-Anhalt, Berufung gegen den Schiedsspruch des Tarifamts Halle vom 27. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 13. April 1928 nachstehende Entscheidung:

Der Schiedsspruch des Tarifamts Halle vom 27. März 1928 wird wie folgt abgeändert:

- 1. Die bisherige Lohnregelung gilt bis 11. April 1928.
2. Für die Zeit vom 12. April 1928 bis 26. September 1928 werden die tariflichen Spitzenlöhne der 1. Ortsklasse erhöht:

- Für die Facharbeiter um 6 Pf.,
Für die Bauhilfsarbeiter um 5 Pf.,
Für die Tiefbauarbeiter um 5 Pf.

Die übrigen Lohnsätze sind nach dieser Regelung verhältnismäßig vom Tarifamt bindend festzusetzen.

Entscheidung Nr. 91

In der Lohnstreitfrage 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. der vier Arbeitnehmerverbände, betreffend das Vertragsgebiet Mitteldeutschland, Berufung gegen den Schiedsspruch des Tarifamts Frankfurt a. M. vom 28. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 13. April 1928 nachstehende Entscheidung:

Der Schiedsspruch des Tarifamts Frankfurt a. M. vom 28. März 1928 wird bestätigt.

Entscheidung Nr. 92

In der Lohnstreitfrage der drei Arbeitgeberverbände, betreffend das Vertragsgebiet Westmark, Berufung gegen den Schiedsspruch des Tarifamts Köln vom 26. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 13. April 1928 nachstehende Entscheidung:

Der Schiedsspruch des Tarifamts Westmark vom 26. März 1928 zu 1. wird mit Wirkung vom 5. April 1928 bestätigt. Bis dahin gelten die bisherigen tariflichen Löhne.

Entscheidung Nr. 93

In der Lohnstreitfrage 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. der vier Arbeitnehmerverbände, betreffend das Vertragsgebiet Rheinland, Berufung gegen den Schiedsspruch des Tarifamts Köln vom 24. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 13. April 1928, nachdem die Bezirksparteien darüber einig geworden sind, daß die Lohnregelung für das ganze Jahr gelten soll, nachstehende Entscheidung:

1. Der Schiedsspruch des Tarifamts Köln vom 24. März 1928 zu 1. wird mit Wirkung vom 5. April 1928 bestätigt. Bis dahin gelten die bisherigen tariflichen Löhne.

2. Mit Wirkung vom 27. September 1928 werden die neuen Löhne um weitere 2 Prozent erhöht; bezüglich der Aufrundung der Tiefbauarbeiterlöhne in Ortsklasse I verbleibt es bei der getroffenen Vereinbarung.

3. Die Tiefbauarbeiterlöhne in Ortsklasse IV erhöhen sich in gleichem Maße, wie die durch Entscheidung des Haupttarifamts festzusetzenden Tiefbauarbeiterlöhne für das Lohngebiet Gummersbach.

Entscheidung Nr. 94

In der Lohnstreitfrage 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. der vier Arbeitnehmerverbände, betreffend das Vertragsgebiet Bayern, Berufung gegen den Schiedsspruch des Tarifamts München vom 26. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 13. April 1928 nachstehende Entscheidung:

Der Schiedsspruch des Tarifamts München vom 26. März 1928 wird mit Wirkung ab 5. April 1928 bestätigt; bis dahin gelten die bisherigen tariflichen Löhne.

Entscheidung Nr. 95

In der Lohnstreitfrage der drei Arbeitgeberverbände, betreffend das Vertragsgebiet Mainkanal, Berufung gegen den Schiedsspruch des Tarifamts Althausenburg vom 31. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe in seiner Sitzung am 13. April 1928 nachstehende Entscheidung:

Der Schiedsspruch des Tarifamts in Althausenburg vom 31. März 1928 wird mit folgender Abänderung bestätigt. Der Tiefbauarbeiterlohn erhöht sich auf 7 Pf., und ab 5. September 1928 auf 8 Pf.

Entscheidung Nr. 96

In der Lohnstreitfrage der drei Arbeitgeberverbände, betreffend das Vertragsgebiet Westdeutschland, Berufung gegen den Schiedsspruch des Tarifamts Essen vom 27. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 14. April 1928 nachstehende Entscheidung:

Der Schiedsspruch des Tarifamts Essen vom 27. März 1928 wird hinsichtlich der Tiefbauarbeiterlöhne auf 7 Pf. und 8 Pf. abgeändert; bezüglich der Facharbeiterlöhne bestätigt, beides mit der Maß-

gabe, daß die neuen Sätze ab 5. April 1928 und bis zum 4. April 1928 die alten gelten.

Entscheidung Nr. 97

In der Lohnstreitfrage 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. des Deutschen Baugewerksbundes, 3. des Zentralverbandes der Zimmerer, 4. des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter, betreffend das Vertragsgebiet Unterweser-Emm, Berufung gegen den Schiedsspruch des Tarifamts Bremen vom 26. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 14. April 1928 nachstehende Entscheidung:

Der Schiedsspruch des Tarifamts Bremen vom 26. März 1928 wird mit der Maßgabe bestätigt, daß der Bauhilfsarbeiterlohn um 1 Pf. weniger erhöht wird (s. § 5 RAB, Nr. 4, Satz 2).

Entscheidung Nr. 98

In der Lohnstreitfrage 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. der vier Arbeitnehmerverbände, betreffend das Vertragsgebiet Württemberg, Berufung gegen den Schiedsspruch des Tarifamts Stuttgart vom 31. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 14. April 1928 nachstehende Entscheidung:

Der Schiedsspruch des Tarifamts Stuttgart vom 31. März 1928 wird mit Wirkung ab 5. April 1928 bestätigt, bis 4. April 1928 gelten die bisherigen Lohnsätze.

Entscheidung Nr. 99

In der Lohnstreitfrage der drei Arbeitgeberverbände, betreffend das Vertragsgebiet Sieglahn (Siegen), Berufung gegen den Schiedsspruch des Tarifamts Siegen vom 30. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 14. April 1928, nachdem die Parteien Regelung für das ganze Jahr vereinbart haben, nachstehende Entscheidung:

Der Schiedsspruch des Tarifamts Siegen vom 30. März 1928 wird bezüglich der Spitzenlöhne mit Wirkung vom 5. April 1928 bestätigt. Für die Zeit bis 4. April 1928 gelten die bisherigen Löhne.

Für die Zeit vom 27. September 1928 ab erhöhen sich die Löhne:

- a) für die Facharbeiter um 2 Reichspfennige,
b) für die Tiefbauarbeiter um 1 Reichspfennig.

Für die übrigen Lohnklassen erhöhen sich die Löhne in demselben prozentualen Verhältnis.

Entscheidung Nr. 100

In der Lohnstreitfrage der drei Arbeitgeberverbände, betreffend das Vertragsgebiet Sieglahn (Siegen), Berufung gegen den Schiedsspruch des Tarifamts Siegen vom 27. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 14. April 1928, nachdem die Parteien Regelung für das ganze Jahr vereinbart haben, nachstehende Entscheidung:

Der Schiedsspruch des Tarifamts Siegen vom 27. März 1928 wird wie folgt abgeändert:

- 1. Bis 4. April 1928 gelten die bisherigen tariflichen Lohnsätze.

2. Vom 5. April 1928 bis 26. September 1928 beträgt der Spitzenlohn:

- a) der Facharbeiter . . . 108 Pfsg.
b) der Tiefbauarbeiter . . . 88 "

3. Ab 27. September 1928 beträgt der Spitzenlohn:

- a) der Facharbeiter . . . 111 Pfsg.
b) der Tiefbauarbeiter . . . 90 "

4. Der Bauhilfsarbeiterlohn beträgt 17 Prozent weniger als der jeweilige Lohn des Maurers.

5. Die Festsetzung der übrigen Lohnsätze geschieht, soweit die Parteien sich nicht einigen, bindend durch das Tarifamt.

Entscheidung Nr. 101

In der Lohnstreitfrage 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. der vier Arbeitnehmerverbände, betreffend die Vertragsgebiete a) Mittel- und Oberbaden, b) Unterbaden, Berufung gegen den Schiedsspruch des Tarifamts Karlsruhe vom 26. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 14. April 1928 nachstehende Entscheidung:

Unter Aufhebung des Schiedsspruches des hiesigen Tarifamtes für das Baugewerbe vom 26. März 1928 werden die Löhne im hiesigen Baugewerbe in der Spitze wie folgt festgesetzt:

- 1. Vom 12. April 1928 bis 26. September 1928.

- a) Tarifgebiet Mittel- und Oberbaden
Facharbeiter . . . 123 Pfsg.
Bau- und Hilfsarbeiter . . . 100 "
Tiefbauarbeiter . . . 95 "

- b) Tarifgebiet Unterbaden
Facharbeiter . . . 126 "
Bau- und Hilfsarbeiter . . . 102 "
Tiefbauarbeiter . . . 97 "

2. Vom 27. September 1928 bis 31. März 1929.

Für die beiden Tarifgebiete erhöht sich der Lohn für den Facharbeiter in der Spitze um 2 Pf. Die Löhne der übrigen Arbeitergruppen aller Ortsklassen erhöhen sich nach Maßgabe der Tarifschlüssel vom 1. August 1927 bzw. nach dem bisherigen prozentualen Verhältnis mit der einen Ausnahme, daß die Spanne zwischen Facharbeiter und Bauhilfsarbeiter ab 27. September 1928 17 Prozent beträgt.

3. Für die Ortsklasse I des Tarifgebietes Unterbaden beträgt die Erhöhung des Facharbeiterlohnes 3 Pf. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffer 2.

4. Die weiter geltend gemachten Forderungen werden abgelehnt.

Entscheidung Nr. 102

In der Lohnstreitfrage der drei Arbeitgeberverbände, betreffend das Vertragsgebiet Pfalz, Antrag auf Fällung eines Schiedsspruches über Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin, nachdem vor dem Tarifamt kein Schiedsspruch zustande gekommen war, in seiner Sitzung am 14. April 1928, nachdem die Parteien Regelung für das ganze Jahr vereinbart hatten, nachstehende Entscheidung:

- 1. Bis 4. April 1928 gelten die bisherigen Löhne.

2. Vom 5. April bis 26. September 1928 beträgt der Spitzenlohn:

- der Facharbeiter . . . 121 Pfsg.
der Bauhilfsarbeiter 101 "
der Tiefbauarbeiter 97 "

3. Ab 27. September 1928 beträgt der Spitzenlohn:

- der Facharbeiter . . . 124 Pfsg.
der Bauhilfsarbeiter 103 "
der Tiefbauarbeiter 98 "

4. Die anderen Lohngruppen bestimmen sich in demselben prozentualen Verhältnis.

5. Die Frage, ob das Bezirksamt nicht verpflichtet gewesen wäre, gemäß § 11 Ziffer 19 zu c Satz 2 RAB, einen Schiedsspruch zu fällen, bleibt besonderer Entscheidung vorbehalten.

Entscheidung Nr. 103

In der Lohnstreitfrage 1. des Deutschen Arbeitgeberbundes, 2. des Deutschen Baugewerksbundes, 3. des Zentralverbandes der Zimmerer, betreffend das Vertragsgebiet Freistaat Sachsen, Berufung gegen den Schiedsspruch des Tarifamts Leipzig vom 30. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 14. April 1928, nachdem die Parteien Regelung für das ganze Jahr vereinbart haben, nachstehende Entscheidung:

Der Schiedsspruch des Tarifamts Dresden vom 30. März 1928 wird wie folgt abgeändert:

- 1. Bis 11. April 1928 gelten die bisherigen Löhne.

2. Vom 12. April bis 26. September erhöht sich:

- a) der Facharbeiterlohn für alle Lohnklassen um 5 Pfsg.,

- b) der Bauhilfsarbeiterlohn in Lohnklasse I um 5 Pfsg.,

- c) der Tiefbauarbeiterlohn in Lohnklasse Ia, Ib, Ic um 5 Pfsg.,

- I bis IVb um 4 Pfsg.

3. Die sonstigen Gruppen behalten die bisherigen prozentualen Spannungen zum Facharbeiterlohn.

4. Für die Zeit ab 27. September 1928 erhöht sich der Facharbeiterlohn in Lohnklasse Ia bis IVb um 3 Pfsg., der Tiefbauarbeiterlohn um 3 Pfsg.

Entscheidung Nr. 104

In der Lohnstreitfrage 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. des Zentralverbandes der Zimmerer, 3. des Zentralverbandes der Maschinisten und Heizer, 4. des Deutschen Baugewerksbundes, betreffend das Vertragsgebiet Nordsee, Berufung gegen den Schiedsspruch des Tarifamts Hamburg vom 3. April 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 14. April 1928 nachstehende Teil-Entscheidung:

Der Schiedsspruch des Tarifamts Hamburg vom 3. April 1928 wird zu 1. bezüglich der Lohnregelung für die Zeit bis 26. September 1928 mit Wirkung ab 12. April 1928, sowie zu 2 und 3 bestätigt.

Bezüglich der Lohnregelung für die Zeit nach dem 26. September 1928 soll Beweis erhoben werden, ob die Parteien vor Fällung des Schiedsspruches bedingungslos darüber einig waren, daß auch die Löhne bis 31. März 1929 geregelt werden sollen.

Durch Einholung einer Auskunft des unparteiischen Vorsitzenden des Tarifamts, der zu bitten ist, sich auch zu dem bezüglichen Protokoll, der die Erklärung des Vertreters des Deutschen Baugewerksbundes enthält, sowie zu dem Widerspruchs des Herrn Möller vom 10. April 1928 gegen diese Fassung zu äußern.

Die weitere Entscheidung soll nach Eingang dieser Auskunft in der Sitzung des Haupttarifamts am 19. Mai 1928 erfolgen.

Entscheidung Nr. 105

In der Lohnstreitfrage 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. der vier Arbeitnehmerverbände, betreffend das Vertragsgebiet Oberhessen, Berufung gegen den Schiedsspruch des Tarifamts Gleiwitz vom 29. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 14. April 1928 nachstehende Entscheidung:

Der Schiedsspruch des Tarifamts Gleiwitz vom 29. März 1928 wird mit der Maßgabe bestätigt, daß die Regelung nur bis zum 26. September 1928 gilt. (Für die zweite Hälfte des Jahres kann keine Entscheidung gegeben werden, da eine nur bedingte Zustimmung kein Einverständnis im Sinne des § 13 Nr. 3 RAB darstellt.)

Entscheidung Nr. 106

In der Lohnstreitfrage 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. der vier Arbeitnehmerverbände, betreffend

das Vertragsgebiet Niederschlesien, Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamts Breslau vom 31. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 14. April 1928 nachstehende Entscheidung:

Auf Grund der Verhandlungen mit den Bezirksparteien wird der Schiedspruch des Tarifamts Breslau vom 31. März 1928 dahin abgeändert:

Vertragsgebiet Breslau:

1. Lohnperiode I (bis 26. September 1928)
Ortsklasse I Zulage für Facharbeiter von 6 Pfg.
" II " " " " " 6 " "
" III " " " " " " 5 " "
" IV " " " " " " 4 " "
" V " " " " " " 4 " "

2. Lohnperiode II (vom 27. September 1928 bis 31. März 1929)

Ortsklasse I Zulage für Facharbeiter von 2 Pfg.
" II " " " " " " 2 " "
" III " " " " " " 2 " "
" IV " " " " " " 2 " "
" V " " " " " " 2 " "

Vorstehende Zulagen sind vom 13. April ab zu zahlen.

Vertragsgebiet Görtitz:

Lohnperiode I (ab Beginn der Lohnwoche, in die der 14. April 1928 fällt)

	für Maurer	für Bauhilfsarbeiter
Görtitz I.	105 Pfg.	87 Pfg.
II.	98 "	81 "
Weißwasser-Muskau	96 "	77 "
Sauban-Löwenberg	91 "	73 "
Bunzlau	92 "	75 "

Lohnperiode II (ab 27. September 1928 bis 31. März 1929)

	für Maurer	für Bauhilfsarbeiter
Görtitz I.	108 Pfg.	90 Pfg.
II.	101 "	84 "
Weißwasser-Muskau	99 "	82 "
Sauban-Löwenberg	93 "	77 "
Bunzlau	94 "	78 "

Vertragsgebiet Grünberg:

Lohnperiode I (ab 13. April bis 26. September 1928)

Ortsklasse I eine Zulage für Facharbeiter von 5 Pfg.
" II " " " " " " 5 " "
" III " " " " " " " 4 " "
" IV " " " " " " " 4 " "

Lohnperiode II (ab 27. September 1928 bis 31. März 1929)

Ortsklasse I eine Zulage für Facharbeiter von 2 Pfg.
" II " " " " " " 2 " "
" III " " " " " " " 2 " "
" IV " " " " " " " 2 " "

Vertragsgebiet Breslau:

Die Löhne der Tiefbauarbeiter werden für die Zeit vom 13. April 1928 bis 26. September 1928

in den Ortsklassen I-III um 5 Pfg.,
" " " " IV und V " 4 " "

vom 27. September 1928 bis 31. März 1929 in allen Ortsklassen um weitere 2 Pfg. erhöht.

Vertragsgebiet Görtitz:

Die Löhne der Tiefbauarbeiter werden ab Beginn der Lohnwoche, in die der 14. April fällt, in allen Ortsklassen um 5 Pfg., ab 27. September 1928 bis 31. März 1929 durchweg um weitere 2 Pfg. erhöht.

Vertragsgebiet Grünberg:

Es erhöhen sich die Löhne der Tiefbauarbeiter in allen Ortsklassen vom 13. April bis 26. September 1928 um 5 Pfg., vom 27. September 1928 bis 31. März 1929 durchweg um weitere 2 Pfg.

Feststellung Nr. 107

In der Lohnstreitfrage der vier Arbeitnehmerverbände, betreffend das Vertragsgebiet Glatz, Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamts Glatz vom 3. April 1928, betreffend Lohnregelung, verkündete das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 14. April 1928 nachstehende Feststellung:

Der Antrag wird nicht verhandelt, da die Bezirksparteien noch einmal selbst verhandeln und nötigenfalls neue Anträge an die Tarifinstanzen stellen wollen.

Feststellung Nr. 108

In der Lohnstreitfrage des Reichverbandes des Deutschen Tiefbaugewerbes, betreffend das Vertragsgebiet Obererschlesien, Antrag auf Schaffung eines Streckentarifs für den Staubeckenbau Dittmachau, verkündete das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 14. April 1928 nachstehende Feststellung:

Der Antrag wird nicht verhandelt, da mit den Bezirksparteien vereinbart worden ist, sofort noch einmal untereinander zu verhandeln und nötigenfalls das Tarifamt, evtl. das Haupttarifamt zur nächsten Sitzung (18. und 19. Mai 1928) anzurufen.

Entscheidung Nr. 109

In der Lohnstreitfrage der drei Arbeitgeberverbände, betreffend das Vertragsgebiet Groß-Stettin, Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamts Stettin vom 26. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 14. April 1928 nachstehende Entscheidung:

Der Schiedspruch des Tarifamts Stettin vom 26. März 1928 wird mit Wirkung ab 12. April 1928 bestätigt.

Am 21. April 1928 ist der sechzehnte Wochenbeitrag für das Jahr 1928 fällig.

Entscheidung Nr. 110

In der Lohnstreitfrage 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. des Deutschen Baugewerksbundes, betreffend das Vertragsgebiet Pommern, Berufungen gegen den Schiedspruch des Tarifamts Stettin vom 26. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 15. April 1928 nachstehende Entscheidung:

Der Schiedspruch des Tarifamts Stettin vom 26. März 1928 wird mit Wirkung ab 12. April 1928 bestätigt.

Entscheidung Nr. 111

In der Lohnstreitfrage 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. des Zentralverbandes der Zimmerer, des Deutschen Baugewerksbundes, des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter, betreffend das Vertragsgebiet Grenzmark (Posen-Westpreußen), Berufungen gegen den Schiedspruch des Tarifamts Schneidemühl vom 27. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 15. April 1928 nachstehende Entscheidung:

Der Schiedspruch des Tarifamts Schneidemühl vom 27. März 1928 wird betreffend die Lohnklasse I mit Wirkung vom 12. April 1928 und mit der Maßgabe bestätigt, daß die Spanne des Bauhilfsarbeiterlohnes ab 1. Juli 1928 höchstens 19 Prozent und ab 1. Januar 1929 höchstens 17 Prozent betragen darf.

Die Lohnsätze der übrigen Ortsklassen sind noch einmal von den Bezirksparteien zu verhandeln und nötigenfalls vom Tarifamt bindend festzusetzen.

Entscheidung Nr. 112

In der Lohnstreitfrage 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. des Deutschen Baugewerksbundes, 3. des Zentralverbandes der Zimmerer, betreffend das Vertragsgebiet Mecklenburg, Berufungen gegen die Schiedsprüche des Tarifamts Schwerin vom 23. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 15. April 1928 nachstehende Entscheidung:

Der Schiedspruch I des Tarifamts Schwerin vom 23. März 1928 wird bezüglich der Facharbeiter- und Bauhilfsarbeiterlöhne mit Wirkung vom 12. April 1928 ab bestätigt, bezüglich der Tiefbauarbeiterlöhne mit Rücksicht auf die inzwischen getroffene Vereinbarung der Bezirksparteien aufgehoben. Damit ist der Schiedspruch II (für die Zeit nach dem 27. September 1928) erledigt.

Entscheidung Nr. 113

In der Lohnstreitfrage 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. des Deutschen Baugewerksbundes, 3. des Zentralverbandes der Maschinen- und Heizer, 4. des Zentralverbandes der Zimmerer, betreffend das Vertragsgebiet Groß-Berlin, Berufungen gegen den Schiedspruch des Tarifamts Berlin vom 19. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 15. April 1928 nachstehende Entscheidung:

Der Schiedspruch des Tarifamts Berlin vom 19. März 1928 wird mit Wirkung ab 4. April 1928 und mit der Maßgabe bestätigt, daß die Spanne zwischen dem Facharbeiter- und dem Bauhilfsarbeiterlohn 20 Prozent und vom 4. Juli 1928 ab 19 Prozent beträgt.

Entscheidung Nr. 114

In der Sache betreffend Anfrage eines Arbeitsgerichts, ob die Herrichtung einer Packlage als Fundament für die anzulegende Straßenbahn in einer gepflasterten Straße durch eine Tiefbaufirma unter Fußnote 2 des M.B. fällt, verkündet das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 15. April 1928 nachstehende Feststellung:

Der Punkt wird abgelehnt und gilt als erledigt (Auskunft auf Anfragen pflegt nicht erteilt zu werden; im übrigen ist ein grundsätzlicher Antrag zu der Frage zu erwarten).

Entscheidung Nr. 115

In der Lohnstreitfrage 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. der vier Arbeitnehmerverbände, betreffend das Vertragsgebiet Brandenburg, Berufungen gegen den Schiedspruch des Tarifamts Berlin vom 29. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 15. April 1928 nachstehende Entscheidung:

Der Schiedspruch des Tarifamts Berlin vom 29. März 1928 wird dahin abgeändert:

1. die bisherigen Tariflöhne gelten bis 11. April 1928

2. ab 12. April erhöht sich der Lohn für die Facharbeiter und Bauhilfsarbeiter um 5 Pfg., für die Tiefbauarbeiter " 4 " "

und zwar für alle Ortsklassen.

Die Wohnungsbaupolitik des Reiches

Der Reichstag hat kurz vor seiner Auflösung Richtlinien zur Wohnungsbaupolitik beschlossen, die gegenüber den bisherigen Maßnahmen einen entscheidenden Fortschritt bedeuten. In diesen Richtlinien wird zum Ausdruck gebracht, daß es dringend not-

wendig ist, den Mangel an fehlenden Wohnungen, den jährlich entstehenden Neubedarf, sowie den Bedarf für einen entsprechenden Leerstand von Wohnungen planmäßig bis Ende 1935 zu decken. Zu diesem Zweck sollen in jedem der nächsten Jahre weit über 200 000 Wohnungen hergestellt werden. Den für den Wohnungsbau erforderlichen Grund und Boden haben die Gemeinden im Bedarfsfalle zu beschaffen, und zwar zu Bedingungen, die es gestatten, den Mietspreis im Rahmen des Erträglichen zu halten. Zu bevorzugen sind neben Kleinsiedlungsbauten und Eigenheimen Zwei- und Dreizimmerwohnungen mit Küche. Auf die Reichsüberwaltschaften, die Länder, die Reichsbahngesellschaft, die Reichspost und auch auf die industriellen Unternehmungen soll eingewirkt werden, daß auch diese weiterhin für ihre Beamten, Angestellten und Arbeiter Wohnungen bauen.

Da sich die Beschaffung des Kapitals recht schwierig gestaltet, hat auch hier der Reichstag entsprechende Pläne gemacht. Es wurde beschlossen, zur Deckung des Fehlbetrages der Dauerkredite aus dem Wohnungsbau des Jahres 1927 Auslandsanleihen aufzunehmen bis zu einem Betrage von 350 Millionen Reichsmark. Zur Verzinsung und Rückzahlung dieser Anleihen soll der Amortisationsrückfluß für die gewährten Darlehen und Hypotheken aus der Hauszinssteuer bereitgestellt werden. Ferner sollen die verfügbaren Fondsmittel, besonders diejenigen der Sparkassen, der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, der sozialen Versicherungsanstalten, namentlich auch der Arbeitslosenversicherung in starkem Maße herangezogen werden. Sehr zu begrüßen ist, daß die Kontrolle über die richtige Vergebung der Mittel aus der Hauszinssteuer das Reich selbst zu übernehmen hat, um eine Gewähr dafür zu bieten, daß die Länder und Gemeinden diese Mittel ausschließlich für den Wohnungsbau und nicht zur Deckung der Verwaltungskosten und anderen Ausgaben verwenden. Damit die Beträge aus der Hauszinssteuer denjenigen Stellen übergeben werden, die wirklich in der Lage sind, eine vernünftige Baupolitik zu betreiben, sollen nach Möglichkeit die wirtschaftlichen Interessenvertretungen, wie Gewerkschaften, Handels- und Handwerks- sowie Landwirtschaftskammern, bei Vergebung der Hauszinssteuerhypotheken gehört werden. Auch sind Hauszinssteuermittel und Zwischenkredite aus öffentlichen Mitteln zum Wohnungsbau nur dann zu bewilligen, wenn die endgültige Finanzierung des Bauvorhabens gesichert ist.

Wenn auch nicht erwartet werden kann, daß durch diese Maßnahmen der Regierung schon in kurzer Zeit eine Besserung auf dem Wohnungsmarkt eintritt, so ist doch endlich der Anfang zu einer durchgreifenden Wohnungsbaupolitik gemacht worden.

Tarifbewegung

Bezirk Münster

Osnabrück. Der Schiedspruch des Tarifamts für das Baugewerbe in Hannover, welcher eine Lohnhöhung von 6 Pfg. pro Stunde ab 5. April vorsieht, hat die Osnabrücker Unternehmer in große Aufregung versetzt. In einer Protestversammlung, zu welcher alle am Baugewerbe Interessierten vom Handel und Gewerbe geladen und zu welcher auch Vertreter der Behörden erschienen waren, hatte der Syndikus des Arbeitgeberverbandes, Herr Antrup, das Referat. Derselbe zog zunächst die Löhne der Vorkriegszeit zu einem Vergleich mit den jetzt gezahlten Löhnen heran. Vor dem Kriege habe der Maurer bei zehnstündiger Arbeitszeit 58 Pfg. verdient (in Wirklichkeit waren es 59 Pfg.), während der Lohn am 1. Januar 1927 1,04 M. betragen habe und bis zum 1. April 1928 auf 1,17 M. gestiegen sei. Auf diesen Lohn solle jetzt ab 5. April eine Zulage von 6 Pfg. pro Stunde kommen. Ein Polier verdiene jetzt 4000 M. im Jahre, ein Maurer 3100 M. und, wenn man eine wöchentliche Arbeitslosigkeit in Betracht ziehe, immer noch 2700 M. Derartige Löhne wären bei fast keiner anderen Berufsgruppe vorzufinden. Eine weitere Lohnsteigerung sei daher untragbar und würde zum Ruin des Baugewerbes führen. Auch der Achtstundentag sei untragbar. Der Ausfall von Arbeitsstunden in den Wintermonaten müsse durch Längerarbeit im Sommer ausgeglichen werden. Ferner sei durch die am 1. Februar 1928 erfolgte Gleichstellung der Löhne in Osnabrück mit denen in Hannover eine derartige Belastung für das Baugewerbe eingetreten, daß eine weitere Lohn-erhöhung vor dem 1. April 1929 nicht nur im Interesse des Baugewerbes, sondern im Interesse des ganzen Volkes zurückgewiesen werden müsse.

Diese Ausführungen enthalten eine große Anzahl Unrichtigkeiten. Sie sind, vor allem, weil sie vor der breiten Öffentlichkeit gemacht und durch die gesamte bürgerliche Presse verbreitet wurden, geeignet, eine irrtümliche Meinung über die wirtschaftliche Lage der Bauarbeiter herbeizuführen. Wir geben daher in nachstehendem die tatsächlichen Verhältnisse wieder. Der Lohn von 59 Pfg. im Jahre 1914 kann als Maßstab für die jetzigen Löhne nicht herangezogen werden. Der Vorkriegslohn war weit davon entfernt, dem Bauarbeiter eine ausreichende Erziehung zu gewährleisten. Wir bestreiten nun durchaus nicht, daß der Lohn zahlenmäßig gestiegen ist. Der reale Wert desselben ist aber noch lange nicht ausreichend, um den berechtigten Ansprüchen der Arbeiter genügen

zu können. Die nachstehenden Zahlen werden dieses beweisen.

Im Jahre 1927 betrug der Lohn eines Facharbeiters im Baugewerbe in Osnabrück vom 1. Januar bis 7. April 1,04 M., vom 7. April bis 7. September 1,09 M., vom 7. September bis 28. September 1,11 M., vom 28. September bis 30. November 1,13 M., vom 1. Dezember bis 31. Dezember 1,15 M. pro Stunde. Der Lohn für Poliere war 25 Prozent höher, der Lohn für Bauhilfsarbeiter um 17 Prozent niedriger. Hiernach konnte ein Facharbeiter, welcher das ganze Jahr voll gearbeitet hatte (2400 Stunden), höchstens 2622,19 M. verdienen, bei einem Lohnausfall für 6 Wochen wegen Witterungseinflüsse, welcher von den Arbeitgebern selbst zugegeben wird, nur 2313,07 M. Ein Verheirateter mit 2 Kindern würde nach Abzug der Sozialbeiträge und Steuern noch einen Barlohn von 2078,45 M. erhalten. Über auch noch eine andere einwandfreie Berechnung steht uns zur Verfügung, nämlich das Einkommen von circa 100 Facharbeitern, von den einzelnen Arbeitgebern selbst ausgestellt zum Zwecke der Rückstattung von Lohnsteuern. Danach betrug der Bruttodurchschnittslohn eines Facharbeiters im Jahre 1927 2185,35 M., das Nettoeinkommen reichte aber an 2000 Mark nicht heran. Die Arbeitslosigkeit betrug in den genannten Fällen im Durchschnitt 6,45 Wochen.

Wenn nun auch eine Lohnzulage von 6 Pf. pro Stunde auf die jetzt bestehenden Löhne sich zu einem Jahreseinkommen von 2700 M. oder monatlich 225 M. auswirkt, so ist hierbei folgendes zu beachten: Nach der Reichsindexziffer bedarf eine fünfköpfige Familie zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts monatlich 196,30 M. In dieser Zahl sind jedoch die Ausgaben für Sozialbeiträge und Steuern, Beiträge für private Versicherungen, Anschaffungen von Möbeln, Instandhaltung der Wohnung usw. nicht enthalten. Für diese Ausgaben verbleiben 137,00 M. Sicher ein nicht zu hoher Betrag. An das Zurücklegen eines Notgroschens ist also gar nicht zu denken.

Dann verlangt Herr Syndikus Antrup eine längere Arbeitszeit. Darüber wird es aber wohl in absehbarer Zeit zu einer Verständigung zwischen den Parteien nicht kommen können. Solange noch ein großer Prozentsatz der Bauarbeiter in Deutschland arbeitslos ist (im Sommer 1927 waren es durchschnittlich 50 000 und im Winter bis zu 50 Prozent und darüber), denken die Bauarbeiter gar nicht an eine Verlängerung der Arbeitszeit, denn etwas Unsozialeres als eine lange Arbeitszeit auf der einen und große andauernde Arbeitslosigkeit auf der anderen Seite können wir uns schlechterdings nicht denken.

Was nun die seit dem 1. Februar 1928 erfolgte Gleichstellung der Löhne in Osnabrück mit denen in Hannover anbetrifft, so bemerken wir hierzu, daß schon im Verträge von 1922-1924 das Lohngebiet Osnabrück mit dem von Hannover gleichgestellt war. Die hiesigen Bauunternehmer haben es jedoch verstanden, nach Ablauf des Vertrages, unter Ausnutzung der schlechten Konjunktur und der Gutmütigkeit der Bauarbeiter eine Lohnklasse A 1 zu schaffen mit einem niedrigeren Lohn, angeblich um sich etwas erholen zu können. Diese Lohnklasse sollte, so erklärten die Arbeitgeber, nur eine vorübergehende Einrichtung sein. Ausdrücklich wurde uns bei den Verhandlungen versprochen, sobald wie möglich die Gleichstellung mit Hannover wieder herstellen zu wollen. Wenn das nun nach drei Jahren endlich geschehen ist, so ist es lediglich die zwangsläufige Erfüllung eines gegebenen Versprechens, welches schon viel früher hätte eingelöst werden können und sollen.

Unsere Mitglieder mögen aus der vorstehend gekennzeichneten Einstellung der Unternehmer die richtige Lehre ziehen und überall für die Stärkung der Organisation sich einsetzen. H. B.

Fliesenleger

Als. Der Rahmentarif sowie der Affordtarif der Fliesenleger Kölns wurde von den vertragstiftenden Arbeiterorganisationen zum 31. März 1928 gekündigt. Gefordert wurde Erhöhung des Stundenlohnes, der Affordpreise, sowie Änderungen im Rahmentarif. Trotzdem die Verhandlungen sich anfangs recht schwierig gestalteten, gelang es, auf dem Verhandlungswege, ohne Unparteiischen, zu einer Einigung zu kommen. Der Stundenlohn erhöht sich ab 1. April 1928 von 1,44 M. auf 1,65 M. Das Zerlegen von Fußbodenplatten erhöht sich besonders um 0,10 M. Die im bisherigen Affordtarif aufgeführten Affordpositionen erhöhen sich einschließlich der 7 Prozent um 16 Prozent. In den Rahmentarif wurde noch eine Reihe Verbesserungen hineingearbeitet. Besonders hervorzuheben muß werden die tarifliche Festlegung der 4-Stunden-Bohle. Lehrlinge und Umschüler erhalten, ganz gleich, bei welchen Unternehmern sie beschäftigt sind, im Jahre 6 Tage Ferien unter Fortzahlung des Lohnes.

Stallatene

Der Tarifvertrag vom 12. Mai 1927 läuft die Lohnregelung und der Affordtarif für das Stadtgewerbe des rheinisch-westfälischen Industriegebietes ausnahmslos bis zum 29. Februar 1928, und kann von da ab mit einmonatiger Frist zum Monatsende gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, so läuft diese Regelung jeweils sechs Monate weiter. Im Auftrage der Stallatene haben die Bezirksleiter der beiden in Betracht kommenden Verbände die Lohnregelung und den Affordtarif rechtzeitig gekündigt und Verhandlungen zwecks Abschluß eines Bezirksvertrages beantragt.

Am 3. April 1928 fanden die Verhandlungen in Offen statt. Nachdem die Vertreter der Stallatene

ihre Forderungen bekanntgegeben und begründet hatten, zogen sich die Vertreter des Stadtgewerbes und des Westdeutschen Baugewerbeverbandes (der Stadtgewerbeverband hat sich dem letzteren als Untergruppe angeschlossen) zur Sonderberatung zurück. Nach geraumer Zeit schickten sie zwei Vertreter, die uns den Vorschlag unterbreiteten, die Verhandlungen bis zum 18. April d. J. zu vertagen. Begründung: Die Bauarbeiterverbände hätten den Schiedsspruch für das Baugewerbe vom 27. März 1928 abgelehnt, und am 12. April trete das Haupttarifamt für das Baugewerbe in Berlin zusammen, um die vorliegenden Einprüche zu entscheiden, was bis zum 18. April 1928 spätestens geschehen sei.

Nach längerer Beratung haben wir dem Vorschlag der Unternehmervertreter zugestimmt. Allerdings erst dann, nachdem sich die Vertreter der Arbeitgeber bereit erklärt hatten, den Affordtarif und die letzte Lohnregelung bis zum 18. April d. J. zu verlängern. Wir irren uns wohl nicht, wenn wir annehmen, daß der Vertagungsantrag von den drei Vertretern des Westdeutschen Baugewerbeverbandes veranlaßt wurde. Diese Herren scheinen sich mit der Hoffnung zu tragen, daß das Haupttarifamt für das Baugewerbe den genannten Schiedsspruch, der mit zehn gegen eine Stimme (der des Syndikus der Großindustrie) zustande kam und für dessen Anerkennung sich die Vertreter der Arbeitgeberverbände bei ihren Mitgliedern einzusetzen wollten, noch verschleppern wird.

Hoffentlich wird das Haupttarifamt den Herren ihre Hoffnung nicht erfüllen. Würde es den jüngsten Schiedsspruch, der, wie bemerkt, auch mit den gesamten Arbeitgebervertretern zustande kam und für dessen Anerkennung sich beide Parteien bei ihren Mitgliedern einzusetzen versprochen hatten, aber vom Westdeutschen Baugewerbeverband und dem Beton- und Teisbauarbeiterbunde abgelehnt wurde, zugunsten der Arbeitgeber verschleppern, dann würde die Verbitterung der Bauarbeiter stark steigen und das Vertrauen zu den Tarifinstanzen in gefährlicher Weise erschüttert werden.

Jugendbewegung

Braunschweig. Unsere letzte Jugendversammlung fand am 4. April statt. Der Besuch war als verhältnismäßig gut zu bezeichnen. Nachdem die Versammlung eröffnet war, wurde zunächst ein gemeinschaftliches Lied gesungen. Hiernach berichtete Kollege Wolke über die Jugendführertagung des Gesamtverbandes am 24. und 25. März in Hannover. An diesen Bericht schloß sich eine rege Diskussion an. Lieber Fragen aus dem Verbandsleben hatte der Kollege Sütte einiges zu sagen. Eingehend unterhielt man sich in der Versammlung auch über den Vertrieb von Künstlerkarten und Jugendmarken zugunsten der Jugendherbergen der christlichen Gewerkschaften und beschloß, einen Posten Karten und Marken zu bestellen und für einen regen Verkauf zu sorgen. Wir haben dann noch einige Zeit gemütlich beisammen, sangen und unterhielten uns durch mancherlei Spiele. Die nächste Versammlung findet am 17. April statt und ist als Bauabend gedacht.

Münster i. W. Die Jugend unserer Ortsgruppe hielt am 11. April eine Zusammenkunft ab. An derselben nahm auch unser Kollege Leuninger aus Duisburg teil. Nach Eröffnung der Versammlung wurde ein gemeinschaftliches Lied gesungen, worauf dann Kollege Leuninger das Wort nahm, nicht zu einem Vortrage, sondern zu einer Aussprache über die Ziele der Gewerkschaften. Die Aussprache war sehr rege und hat den jungen Kollegen manchen wertvollen Anstoß gegeben. Zwischen durch trug dann Kollege Leuninger Gedichte ernst und heiteren Inhalts vor. Darauf wurde Stellung genommen zu dem Jugendtag in Köln, der, wie bekanntgegeben, Ende Juni stattfinden soll. Alle anwesenden Kollegen zeigten ein reges Interesse für die Veranstaltung. Am den Sparsinn für diese Veranstaltung zu wecken, wurde beschlossen, daß der Kassierer beim Einholen der wöchentlichen Beiträge die Spargroschen mit einzuziehen soll. Auch für das zu errichtende Jugendheim wurden recht warme Worte gesprochen. Allen anwesenden Kollegen wurde zur Pflicht gemacht, Sorge dafür zu tragen, daß die zu diesem Zwecke angefertigten Künstlerpostkarten und Marken in unseren Kollegen- und in Bekanntenkreisen abgesetzt werden. Dann wurden Anregungen gegeben, wie man die Jugendlichen gewinnen kann. Die Versammlung hatte einen so nachhaltigen Eindruck gemacht, daß der Wunsch laut wurde, die Jugendversammlungen nicht unregelmäßig, sondern alle 14 Tage stattfinden zu lassen. Als Ersatz der Versammlungen sollen in Zukunft die historischen Bauten der Stadt Münster und Umgebung unter fachkundiger Führung besichtigt werden. Die Fachkurse sollen Anfang Oktober beginnen. Nach Abschließen eines gemeinschaftlichen Liedes wurde die Versammlung vom Jugendobmann, Kollege Nicolaus, geschlossen. H. D.

Nürnberg. Lichtbilderabend und Wimpelenthüllung. Am 31. März fand sich die gesamte christliche Gewerkschaftsjugend Nürnbergs zu einem Lichtbilderabend zusammen. Kollege Bayer hielt an Hand von 80 Lichtbildern einen sehr interessanten Vortrag über eine Mittelwechselfahrt. Herrliche Landschaften, schöne Städte zogen an unseren Augen vorüber. In manchem hing wohl der Wunsch auf, selbst jene Gegenden durchreisen zu können, aber der Lohn reicht ja nicht einmal zum Lebensunterhalt einer Familie, geschweige denn zu einer Reise, sei es auch nur eine kleine Reise im eigenen Vaterland.

Anschließend an den Lichtbilderabend nahm Kollege Winkler die Wimpelenthüllung vor. Er ging in kurzen Worten auf die Entwicklung der Bauarbeiterjugendgruppe Nürnberg ein und übergab dann den Wimpel der Gruppe als Symbol der Treue. Treu sollen die einzelnen in der Gruppe zueinander stehen. Treu steht die Gruppe zu den Zielen und Idealen der christlichen Gewerkschaften. Je mehr alle sich dem Wimpel als dem Symbol dieser Treue verpflichtet fühlen, desto stärker werden sie im Geiste der christlichen Gewerkschaften schaffen und mit dazu beitragen, daß der christlich-nationalen Arbeiterbewegung die Zukunft gehört. H. Winkler, Nürnberg

Sozialpolitik u. -versicherung

Änderung des Personenkreises der Krisenunterstützung. Der Reichsarbeitsminister hat an den Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung eine längere Verfügung gerichtet, welche sich mit Personenkreis und Dauer der Krisenunterstützung beschäftigt. Danach wird die Geltungsdauer der Anordnung über Einführung der Krisenunterstützung für Arbeitslose vom 28. September 1927 ganz allgemein bis zum 14. April 1928 verlängert. Vom 15. April 1928 ab darf die Arbeitslosenunterstützung als Krisenunterstützung grundsätzlich nur in folgenden Berufen gewährt werden:

- 1. Gärtnerei,
2. Metallverarbeitung und Industrie der Maschinen,
3. Lederindustrie,
4. Holz- und Schnitzstoffgewerbe,
5. Bekleidungsindustrie,
6. Angestelltenberufe.

Die Arbeitslosen mit kurzer Anwartschaft sind also vom 15. April 1928 ab nicht mehr allgemein, sondern auch nur innerhalb der obigen Berufsgruppen zugelassen. Soweit sie in den übrigen Berufen gegenwärtig Krisenunterstützung beziehen, braucht ihre Ausscheidung aus der Unterstützung ausnahmsweise erst mit dem Zeitpunkt stattzufinden, an dem der einzelne die Höchstdauer der Krisenunterstützung erschöpft hat. Die Vorstehenden der Landesarbeitsämter sind ermächtigt, Abrundungen des Personenkreises vorzunehmen.

Bekanntmachungen

Deffau

Allen nach Deffau zureisenden Kollegen zur Kenntnis, daß das Geschäftszimmer des Verbandes sich Schloßstraße 18 (Nähe Rathaus), befindet. Man wolle sich vor Aufnahme der Arbeit dort, in Halle, Schimmelstraße 15, melden. S. A. S. Weber.

Bezirk Münster

Unsere Telefonnummer lautet ab 21. April 1928 nicht mehr 581, sondern 20 581. S. A. B. Müller.

Sterbetafel

Am 8. April verschied unser Kollege, der Hilfsarbeiter Johann Häpfe aus Poppot im Alter von 59 Jahren.

Berwaltungsstelle Danzig.

Am 15. März verschied nach längerer Krankheit unser Kollege, der Maurer Wilhelm Krämer aus Geislar. Derselbe gehörte über 10 Jahre unserm Verband an und hat sich stets für die Belange der christlichen Arbeiterbewegung eingesetzt.

Berwaltungsstelle Bonn.

Am 29. März starb der Maurer Bernhard Arend nach kurzem Leiden an Gehirnerschütterung im Alter von 20 Jahren.

Ortsgruppe Rüdershausen.

Ehre ihrem Andenken!

Achtung! Bauhandwerker!



In Anbetracht der Wirtschaftslage und zur weiteren Einführung meiner Original 'Wanderlust', Qualitäts-Garantie, echt Teakholzwagen mit Messingplatte und Messingringen gebe ich bis auf weiteres zu besonderem Klempnerpreis ab:

Table with 5 columns: 50, 60, 70, 75, 80. Row 1: 2,80, 3,-, 3,40, 3,60, 3,70. Row 2: 90, 100 cm genau ausgelotet. Price: 3,90, 4,10 M. netto.

Alle anderen Garantie-Werkzeuge für Maurer, Stukkateure und Plattenleger laut Liste billigst.

Wer probt, lobt 'Wanderlust'

Rud. Rasch, Remscheid, Wilhelmstr. 34.